## $\frac{\text{MODELLVEREINBARUNG FÜR}}{\text{EINE PARAMEDIZINISCHE HILFSKRAFT}^1}$

ZWISCHEN:	
-----------	--

Elt de be	Herrn und Frau, ern/Gesetzliche Vertreter des/der Schüler/in, r/die die Klasse derStufe an der Europäischen Schule sucht, wohnhaft in, chfolgend "die Eltern/Gesetzliche Vertreter" genannt.
(Lo	Herrn / Frauogopäde / Sprachtherapeut / Psychomotoriker / Kinesitherapeut-Physiotherapeut/Psychologe Ergotherapeut, Orthoptist / Verhaltenstherapeut ²), der/die seinen Berufung ausübt in
	chfolgend "die paramedizinische Hilfskraft" genannt.
	Der Europäischen Schule, treten durch, Direktor/in, nachfolgend "die Schule" genannt.
WIRD	FOLGENDES VEREINBART:
Bedürf Beratu für Eltern/ Betreu	e Schüler/in
1.	Die paramedizinische Hilfskraft hält für den/die Schüler/in
2.	Die paramedizinische Hilfskraft verpflichtet sich, einen umfassenden Bericht mit Blick auf die für den/20 anberaumte Sitzung der Beratungsgruppe, welche mit der Auswertung der Entwicklung des/der Schülers/in betraut ist, zu erstellen bzw. sich daran zu beteiligen. Für die Anwesenheit bei jeder Sitzung des Beratungsausschusses auf Anfrage der Schule, erhält er/sie eine pauschale Vergütung von der Schule, die dem Höchstbetrag einer Erstattung für eine Therapiestunde in seinem/ihrem Fachbereich (oder einem ähnlichen Fachbereich) durch die Krankenversicherung der Europäischen Schule im Sitzland der Schule entspricht.

 <sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für Belgien erstelltes Modell (gilt für andere Länder vorbehaltlich der einschlägigen, geltenden nationalen Gesetzgebung im Sitzland der ES).
 <sup>2</sup> Bitte Fachrichtung angeben.

3.	Die Eltern/Gesetzliche Vertreter wählen die paramedizinische Hilfskraft aus. Si verpflichten sich, die Kosten für die Dienste der paramedizinischen Hilfskraft zu tragen m Ausnahme aller finanziellen Beiträge der Schule (unbeschadet der Bestimmungen au Artikel 2). Die Vergütung der Behandlung durch paramedizinisches Hilfspersonal wird i einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Eltern/Gesetzlichen Vertretern und der paramedizinischen Hilfspersonal festgelegt.	nit IS in
4.	Die Schule stellt der paramedizinischen Hilfskraft und dem/der Schüler/in	m
5.	Die paramedizinische Hilfskraft leistet die in Artikel 1 definierten Dienste eigenständi und stützt sich bei der Ausübung der vorliegenden Vereinbarung auf das Interesse des/de zu behandelnden Schülers/in, ggf. in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Team. Di Schule und die paramedizinische Hilfskraft halten fest, dass zwischen ihnen keinerle rechtliches oder Nachrangigkeitsverhältnis besteht. Die paramedizinische Hilfskraverpflichtet sich zur Einhaltung aller rechtlichen, berufsethischen, steuerlichen un administrativen Pflichten und garantiert, über die erforderlichen Qualifikationen zu verfüger	er ie ei ıft
	Erstellt in	
	Die Schule Die paramedizinische Hilfskraft	
	Die Eltern/Gesetzliche Vertreter	